

Verordnung

über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Emstek

vom 15.12.1993



Aufgrund der §§ 1 und 33 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 17.11.1991 (Nds. GVBl. S. 347), in der zur Zeit gültigen Fassung, i.V. m. § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), in der zur Zeit gültigen Fassung, und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Emstek für das Gebiet der Gemeinde Emstek in seiner Sitzung am 15.12.1993 folgende Satzung erlassen und durch die Euro-Glättungssatzung vom 12.12.2001 geändert:

§ 1 Grundsatz

(1)
Die der Straßenreinigung unterliegenden Straßen sind die öffentlichen Verkehrsflächen, Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage des Gemeindegebietes einschl. der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.

(2)
Zu den Straßen gehören die Fahrbahnen, Parkspuren, Wasserrinnen und die Geh- und Radwege sowie Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche. Die Eigenschaft eines Weges als Gehweg geht nicht dadurch verloren, dass die Benutzung außer Fußgängern auch anderen Verkehrsteilnehmern gestattet ist.

Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 2 Reinigungspflicht

(1)
Bei den in der Anlage 1 und A und B der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen obliegt der Gemeinde Emstek einmal wöchentlich die Reinigung der Fahrbahnen einschl. der Fußgängerüberwege, Parkspuren und Wasserrinnen.

(2)
Bei den in der Anlage 2 der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen obliegt der Gemeinde Emstek einmal wöchentlich die beidseitige Reinigung der Fahrbahnen einschließlich der Fußgängerüberwege und Wasserrinnen sowie nach Bedarf die Reinigung der Parkstände.

(3)
Bei den in der Anlage 3 der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen obliegt die Reinigung einmal wöchentlich den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den ihnen Gleichgestellten bis zur Fahrbahnmitte.

(4)

Die Reinigung der Geh- und Radwege und das Freihalten der Wasserrinnen von Schnee und Eis sowie die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte obliegt den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den ihnen Gleichgestellten.

(5)

Das Freihalten der Wasserrinnen von Schnee und Eis sowie die Beseitigung von Schnee und Eisglätte auf den Verkehrsflächen des Fußgängerbereichs und des verkehrsberuhigten Bereichs sowie der Passagen in einer Breite von 1,50 m gemessen von der Gebäudegrenze der anliegenden Grundstücke obliegt den Eigentümern derselben oder den ihnen Gleichgestellten.

§ 3

Art und Maß der Reinigung

(1)

Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, Gras, Öl und sonstigem Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Abstumpfen der Geh- und Radwege, Fußgängerwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen oder zu sichern und der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

(2)

Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen durch Bauarbeiten, Öl, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 des Nieders. Straßengesetzes oder § 32 StVO) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht und Reinigung vor.

(3)

Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

§ 4

Beseitigung von Schnee und Glätte

(1)

Bei Schneefall sind die Fußgängerüberwege, Radwege und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten.

Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein 1 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am Rand der Fahrbahn freizuhalten. Die Verpflichtung erstreckt sich von 7.30 Uhr bis 21.00 Uhr.

(2)

Bei Glätte und Eisbildung sind die Fußgängerüberwege, Radwege und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m so abzustumpfen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein 1 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am Rand der Fahrbahn entsprechend abzustumpfen. Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

(3)

Die Wasserrinnen sind schnee- und eisfrei zu halten, damit bei eintretendem Tauwetter das Schmelzwasser abfließen kann. Bei Tauwetter sind die Gehwege und Radwege sowie die Fußgängerüberwege von dem vorhandenen Eis zu befreien.

(4)

Die von den Geh- und Radwegen und aus den Wasserrinnen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen weder auf den Wasseranschlussstellen für das Feuerlöschwesen oder Einlaufschächten der Straßenentwässerung noch so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Geh- oder Radweg gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert wird.

(5)

An den Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Geh- und Radwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(6)

Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.

§ 5 Ablagerung

Schmutz, Unkraut, Laub, Gras und sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Wasserrinnen, Einlaufschächte oder Gräben der Straßenentwässerung gekehrt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 bis 5 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.113,00 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Emstek über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Emstek vom 13.12.1982 außer Kraft.

Emstek, den 15.12.1993

Gemeinde Emstek

Abeling
Bürgermeister

Trenkamp
Gemeindedirektor

1. Verordnung

zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Emstek

vom 25. Februar 1998



Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NgefAG) vom 13. April 1994 (Nds. GVBL. S. 172), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Emstek in seiner Sitzung am 25. Februar 1998 folgende Verordnung erlassen.

Artikel 1

Die gemäß § 2 der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Emstek vom 15.12.1993 (Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems S. 51) beigefügten Straßenverzeichnisse der Straßenreinigungssatzung werden wie folgt berichtigt und sind in der Neufassung als Anlage Bestandteil dieser Verordnung:

Anlage 1

Straßenverzeichnis A

1. Emstek

Zugang: Von-Galen-Straße
Zugang: Zum Wehmers Weg
Zugang: Zur Landwehr
Zugang: Zur Hausstedte
Zugang: Zum Pastorenbusch

5. Westeremstek

Zugang: Justus-von-Liebigstraße
Zugang: Otto-Hahn-Straße
Zugang: Wilhelm Bunsen Straße

Straßenverzeichnis B

3. Halen

Zugang: Broklandstraße (v. Scheune bis Emsteker Weg)
Zugang: Baumwegstraße (v. Hauptstraße bis Haus Nr. 25)
Zugang: Hauptstraße (v. Haus Nr. 12 bis am Brinkgarten)

Straßenverzeichnis C

1. Emstek

Zugang: Meisenweg
Zugang: Kiebitzweg
Zugang: Zum Teiche
Zugang: Zu Krons Diek
Zugang: Zum Twistgrund
Zugang: Sperlingweg

2. Höltinghausen

Zugang: Gartenstraße (v. Haus Nr. 22 bis Schützenstraße)
Zugang: Schulstraße (v. Sportplatz bis Gartenstraße)

3. Hoheging

Zugang: Buchenweg

Anlage 3

1. Emstek

Zugang: Feldkamp (v. Haus Nr. 18 bis Roggenkamp)
Zugang: Mittelkamp (v. Haus Nr. 3 bis Roggenkamp)
Zugang: Roggenkamp (v. Haus Nr. 5 bis Feldkamp)
Abgang: Zum Teiche

Abgang:: Zum Twistgrund
Abgang: Zum Wehmers Weg
Abgang: Zur Hausstedte
Abgang: Zu Krons Diek
Abgang: Zur Landwehr

4. Höltinghausen

Zugang: Erlenstraße (Fuß- und Radweg v. Beginn der Bebbauung Haus Nr. 2, Buchenlandstraße bis Brinkstraße)

Abgang: Schulstraße (vom Sportplatz bis Gartenstraße)

5. Hoheging

Abgang: Buchenweg

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Emstek, den 25.02.1998

Gemeinde Emstek

Behrens
Bürgermeister

Trenkamp
Gemeindedirektor

Anlage 1

zur Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Emstek über die Straßenreinigung in der Gemeinde Emstek vom 15.12.1993

A

Verzeichnis der Straßen, die von der Gemeinde Emstek einmal wöchentlich beidseitig gereinigt werden:

1. Emstek

Antoniusstraße
Barlingweg
Birkenkamp (außer Stichstraße)
Drosselweg
Eichendorffstraße
Eichenkamp
Feldkamp
Fliederstraße (außer Stichstraße)
Franz-Vorwerk-Straße
Gartenkamp
Goethestraße
Halener Straße (v. Am Markt bis August-Kühling-Straße)
Hoffmeyerweg
Industriestraße
Justus-Von-Liebig-Straße
Lage (v. Clemens-August-Straße bis Lüttkenkamp)
Lerchenweg
Lessingstraße

Lüttkenkamp
Margarethenstraße
Meistermannskamp
Mittelkamp
Molkenkamp
Osternburgweg
Roggenkamp
Rosenstraße
Schillerstraße
Schüttenkamp (außer Stichstraße)
Stormstraße
Südkamp
Umlandstraße (bis Haus-Nr. 6)
Von-Galen-Straße
Wiesenstraße (v. Eichenkamp bis Ende Hochbordanlage)
Wiesental
Wilhelm-Bunsen-Straße
Zum Desum (v. Margarethenstr. bis Zum Esch)
Zum Esch
Zum Gogericht (v. Lange Straße bis Zum Mühlenbach)
Zum Mühlenbach
Zum Pastorenbusch
Zum Visswinkel
Zum Wehmers Weg
Zum Winkel
Zur Landwehr
Zur Hausstedte
Zur Poggenburg

2. Bühren

Auf dem Brink
Auf dem Esch
Mühlenkamp

3. Halen

Am Brinkgarten
Broklandstr. (v. Krzg. Emsteker Weg bis Haus-Nr. 11, Eichfeld)
Emsteker Weg (v. Höltinghauser Str. bis Haus-Nr. 16)
Heideweg (v. Hauptstraße bis Baumwegstraße)
Lärchenstraße
Nelkenweg
Tulpenweg

4. Höltinghausen

Ahornweg
Buchenlandstraße
Eichenweg (außer Stichstraße)
Eschstraße
Gartenstraße
Kirchstraße
Königsberger Straße
Mühlenstraße
Prozessionsweg (v. Gartenstr. bis Hauptstr.)
Schützenstraße (v. Kirchstr. ca. 60 m)
Schulstraße

5. Westeremstek

Justus-von-Liebigstr.
Wilhelm-Bunsen-Str.
Otto-Hahn-Str.

B

Verzeichnis der Straßen, die von der Gemeinde Emstek einmal wöchentlich einseitig oder beidseitig nur insoweit gereinigt werden, wie diese mit Hoch-, Tief- oder Winkelbord oder mit Rinnsteinen versehen sind:

1. Emstek

Anton-Wempe-Straße
August-Kühling-Straße
Bahnhofstraße (v. Clemens-August-Str. bis Ladestr.)
Büschelmannstraße
Kettelerstraße
Ladestraße
Ostlandstraße
Theodor-Hörstmann-Straße
Westeremsteker Str. (v. Ladestr. bis Thöle-Meyer)
Zum Gogericht

2. Bühren

Auf dem Kamp (v. Caspar-Schmitz-Str. bis Auf dem Esch)
Caspar-Schmitz-Straße
Dorfstraße
Husumer Straße
Kolpingstraße

3. Halen

Marienstraße
Baumwegstraße (v. Hauptstraße bis Haus Nr 25)
Broklandstraße (v. Scheune bis Emsteker Weg)
Hauptstraße (v. Haus Nr. 12 bis Am Brinkgarten)

4. Höltinghausen

Birkenstraße
Blumenweg
Erlenstraße (v. Haus Nr. 2, Buchenlandstr., bis Birkenstraße)
Gartenstraße
Hauptstraße
Rosengärten

5. Schneiderkrug

Hansestraße (von Kreuzung B72/L870/B69 bis Gemeindegrenze)
Raiffeisenstraße

C

Verzeichnis der Straßen, die von der Gemeinde Emstek einmal 14-tägig maschinell gereinigt werden:

1. Emstek

Meisenweg
Kiebitzweg
Zum Teiche
Zu Krons Diek
Zum Twistgrund
Sperlingweg

2. Hoheging

Buchenweg

Anlage 2

Zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Emstek über die Straßenreinigung in der Gemeinde Emstek vom 15.12.1993

Verzeichnis der Straßen und Plätze, deren Fahrbahnen einschließlich der Fußgängerüberwege und Wasserrinnen von der Gemeinde Emstek einmal wöchentlich beidseitig gereinigt werden sowie deren Parkstände bzw. Parkplatzflächen von der Gemeinde nach Bedarf gereinigt werden.

1. Emstek

Am Markt
Clemens-August-Straße
Lange Straße
Marktplätze beidseitig der Halener Straße

Anlage 3

zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Emstek über die Straßenreinigung in der Gemeinde Emstek vom 15.12.1993

Verzeichnis der Straßen, deren Reinigung den anliegenden Grundstückseigentümern einmal wöchentlich obliegt:

1. Emstek

Brinkstraße (von Ostlandstraße Th. Meyer)
Feldkamp (v. Haus Nr. 18 bis Roggenkamp)
Finkenweg
Fußweg vom Eichenkamp bis Südkamp
Fußweg vom Meistermannskamp bis Eichenkamp
Fußweg vom Molkenkamp bis Meistermannskamp
Fußweg von Zur Poggenburg bis Osternburgweg
Laurentiusweg
Mittelkamp (v. Haus Nr. 3 bis Roggenkamp)
Nordkamp
Pirolweg

Reepkamp
Roggenkamp (v. Haus Nr. 5 bis Feldkamp)
Rotkehlchenweg
Schwalbenweg
St.-Florian-Straße
Stichstraße Birkenkamp
Stichstraße Fliederstraße
Strichstraße Schüttenkamp
Tannenweg
Theodor-Hörstmann-Straße
Uhlandstraße (v. Haus-Nr. 6 bis Garther Str.)
Wilhelm-Busch-Straße
Zeisigweg
Zum Deipen Feld
Zum Heidland
Zur Hausstede
Zur Landwehr
Zum Wehmers Weg

2. Bühren/Schneiderkrug

Auf dem Kamp (einseitig v. Caspar-Schmitz-Str. bis Auf dem Esch)
Auf dem Schlatt
Heller Weg
Mühlenweg
Palmpohler Kirchweg
Palmpohler Straße
Ringstraße

3. Halen

Veilchenweg

4. Höltinghausen

Brinkmannstraße
Eisenbahnstraße
Erlenstraße (Fuß- und Radweg v. Beginn der Bebauung Haus Nr. 2, Buchenlandstraße bis Birkenstraße)
Immengarten
Im Schulgarten
Rosengärten (von Gartenstraße bis Grundstück Lanfermann)
Verbindungsweg von der Birkenstraße bis Königsberger Straße
Verbindungsweg von der Königsberger Straße bis Buchenlandstraße
Verbindungsweg vom Ahornweg bis Spielplatz an der Birkenstraße

5. Hoheging

Erlenweg
Pappelweg